

STATUTEN

der

MetrioPharm AG

(MetrioPharm Ltd)

(MetrioPharm SA)

mit Sitz in

Zürich

I. Firma, Sitz und Dauer

Art. 1

Unter der Firma

MetrioPharm AG

(MetrioPharm Ltd)

(MetrioPharm SA)

besteht mit Sitz in Zürich eine Aktiengesellschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften des XXVI. Titels des Schweizerischen Obligationenrechts. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.



II. Zweck

Art. 2

Die Gesellschaft bezweckt die Entwicklung, den Erwerb, die Übernahme, die Verwaltung und die Verwertung von Patenten, Lizenzen oder Rechten aller Art, insbesondere für pharmazeutische, biotechnologische und medizinische Produkte und Verfahren sowie die Vergabe von Lizenzen und Unterlizenzen.

Die Gesellschaft kann Immobilien im In- und Ausland erwerben, verwalten und veräußern sowie Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen.

Die Gesellschaft kann auch alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck der Gesellschaft direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen.

Die Gesellschaft kann Dritten oder Gesellschaften, an denen sie direkt oder indirekt beteiligt ist, sowie direkten oder indirekten Aktionären oder Gesellschaften, an denen solche direkt oder indirekt beteiligt sind, direkte oder indirekte Finanzierungen gewähren, sei es mittels Darlehen und/oder anderen Finanzierungen, einschliesslich im Rahmen von Cash Pooling Vereinbarungen. Die Gesellschaft kann für ihre eigenen Verbindlichkeiten oder die Verbindlichkeiten der vorgenannten Personen Sicherheiten jeglicher Art bestellen, einschliesslich mittels Pfandrechten, Abtretungen, fiduziarischen Übereignungen, Garantien jeglicher Art oder mittels Ausgleichsverpflichtungen, ob gegen Entgelt oder nicht, auch wenn solche Finanzierungen, Sicherheiten oder Garantien im ausschliesslichen Interesse von Dritten oder Gesellschaften, an denen sie direkt oder indirekt beteiligt ist, oder von direkten oder indirekten Aktionären oder Gesellschaften, an denen solche direkt oder indirekt beteiligt sind, liegen.

III. Aktienkapital, Aktien, Aktionäre

Art. 3

Aktienkapital

Das Aktienkapital beträgt CHF 34'465'004.40 und ist eingeteilt in 172'325'022 Namenaktien von je CHF 0.20 nominell. Die Aktien sind voll liberiert.

Aktienbuch

Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär oder als Nutzniesser nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Aktien

Durch Beschluss der Generalversammlung können auf dem Wege der Statutenänderung Inhaberaktien in Namenaktien umgewandelt werden oder umgekehrt.

Die Generalversammlung ist ferner befugt, durch Änderung der Statuten der Gesellschaft Aktien in solche von kleinerem Nennwert zu zerlegen oder mit Zustimmung des Aktionärs in solche von grösserem Nennwert zusammen zu legen.

Aktientitel

Die Gesellschaft kann ihre Aktien in Form von Einzelurkunden, Aktienzertifikaten, Globalurkunden oder Wertrechten ausgeben und sie kann diese Aktien ganz oder teilweise als Bucheffekten führen lassen. Die Gesellschaft kann jederzeit ohne Zustimmung der Aktionäre Wertrechte in Aktientitel (einschliesslich Einzelurkunden, Aktienzertifikate und Globalurkunden) oder Aktientitel (einschliesslich Einzelurkunden, Aktienzertifikate und Globalurkunden) in Wertrechte umwandeln sowie als Bucheffekten geführte Aktien aus dem Verwahrungssystem zurückzuziehen.



Der Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die in seinem Eigentum stehenden Aktien verlangen. Der Aktionär hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden oder Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Aktien in eine andere Form.

Die Gesellschaft kann dem gegenüber jederzeit Urkunden für Aktien drucken und ausliefern und mit der Zustimmung des Aktionärs ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren.

Die Übertragung der als Bucheffekten geführten Namenaktien und die Bestellung von Sicherheiten an diesen Bucheffekten richten sich ausschliesslich nach den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes. Eine Übertragung von Bucheffekten durch Zession sowie die Bestellung von Sicherheiten durch Zession sind ausgeschlossen.

Die Übertragung von nicht als Bucheffekten geführten Wertrechten bedarf einer schriftlichen Abtretungserklärung. Die Abtretung bedarf zur Gültigkeit neben den übrigen statutari- schen und gesetzlichen Bestimmungen immer auch der Anzeige an die Gesellschaft.

Falls Aktien gedruckt werden, tragen sie die Unterschrift von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates. Diese Unterschriften können Facsimile-Unterschriften sein.

Die Gesellschaft kann in jedem Falle Zertifikate über eine Mehrzahl von Aktien ausgeben.

Art. 3a

Genehmigtes Aktienkapital

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 19. Mai 2023 das Aktienkapital im Maximalbetrag von CHF 14'415'225.00 durch Ausgabe von höchstens 72'076'125 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.20 zu erhöhen. Erhöhungen auf dem Wege der Festübernahme sowie Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Der jeweilige Ausgabebetrag, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und die Art der Einlagen werden vom Verwaltungsrat bestimmt.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben und Dritten zuzuweisen:

1. für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen, den Erwerb von Produkten, Immaterialgüterrechten oder Lizenzen oder für Investitionsvorhaben, einschliesslich Produktentwicklungsprogrammen, oder im Falle einer Aktienplatzierung für die Finanzierung oder Refinanzierung solcher Transaktionen oder Investitionsvorhaben durch eine Aktienplatzierung bei einem oder mehreren Anlegern; oder
2. zum Zwecke der Erweiterung des Aktionärskreises in bestimmten Finanz- oder Investoren-Märkten, zur Beteiligung von strategischen Partnern, oder im Zusammenhang mit der Kotierung von neuen Aktien an inländischen oder ausländischen Börsen; oder
3. für die Beteiligung oder Entschädigung von Unternehmen, die für die Gesellschaft oder eine ihrer Tochtergesellschaften Leistungen erbringen; oder
4. zum Zwecke einer raschen und flexiblen Beschaffung von Eigenkapital durch eine Aktienplatzierung, welche mit Bezugsrecht nur schwer oder zu wesentlich schlechteren Bedingungen möglich wäre;
5. für die Beteiligung von Mitgliedern des Verwaltungsrates, Mitgliedern der Geschäftsleitung, Mitarbeitern, Beauftragten, Beratern oder anderen Personen, die für die Gesellschaft oder eine ihrer Tochtergesellschaften Leistungen erbringen; oder
6. falls der Ausgabepreis der neuen Aktien anhand des Marktwertes festgelegt wird.

Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, stehen zur Verfügung des Verwaltungsrates, der diese im Interesse der Gesellschaft verwendet.

Art. 3b

Bedingtes Aktienkapital für Finanzierungen und Zusammenschlüsse

Das Aktienkapital kann sich im Maximalbetrag von CHF 14'103'854.00 durch Ausgabe von höchstens 70'519'270 voll zu liberierende Namenaktien zum Nennwert von je CHF 0.20 erhöhen durch die Ausübung oder Zwangsausübung von Wandel-, Tausch-, Options-, Bezugs- oder ähnlichen Rechten auf den Bezug von Aktien, welche Aktionären oder Dritten allein oder in

Verbindung mit Anleiensobligationen, Darlehen, Optionen, Warrants oder anderen Finanzmarktinstrumenten oder vertraglichen Verpflichtungen der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften eingeräumt werden (nachfolgend zusammen die **Finanzinstrumente**).

Bei der Ausgabe von Aktien anlässlich der Ausübung der Finanzinstrumente ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Zum Bezug der neuen Aktien, die bei der Ausübung von Finanzinstrumenten ausgegeben werden, sind die jeweiligen Inhaber der Finanzinstrumente berechtigt.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bei der Ausgabe von Finanzinstrumenten das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben, (1) falls die Ausgabe zum Zwecke der Finanzierung oder Refinanzierung der Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen ausgegeben werden oder (2) falls solche Anleiens- oder ähnliche Obligationen auf den internationalen Kapitalmärkten emittiert werden oder (3) ein anderer wichtiger Grund gemäss Art. 652b Abs. 2 OR vorliegt. Wird das Vorwegzeichnungsrecht weder direkt noch indirekt durch den Verwaltungsrat gewahrt, gilt Folgendes: (i) Die Finanzinstrumente sind zu den jeweiligen marktüblichen Bedingungen auszugeben oder einzugehen, (ii) der Umwandlungs-, Tausch- oder sonstige Ausübungspreis der Finanzinstrumente ist unter Berücksichtigung des Marktpreises im Zeitpunkt der Ausgabe der Finanzinstrumente festzusetzen, und (iii) die Finanzinstrumente sind höchstens während 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der betreffenden Ausgabe oder des betreffenden Abschlusses wandel-, tausch- oder ausübbar.

Bedingtes Aktienkapital für Mitarbeiterbeteiligungen

Das Aktienkapital der Gesellschaft kann durch Ausgabe von höchstens 10'000'000 voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.20 an Mitarbeitende und Verwaltungsräte der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften um höchstens CHF 2'000'000.00 erhöht werden. Das Bezugsrecht wie auch das Vorwegzeichnungsrecht der bisherigen Aktionäre der Gesellschaft entsprechend ihrer bisherigen Beteiligung auf die neuen Aktien sind ausgeschlossen. Die Ausgabe der Aktien (Ausgabebetrag, Zeitpunkt der Dividendenberechtigung, Art der Einlage) oder der diesbezüglichen Optionsrechte oder einer Kombination von Aktien und Optionsrechten erfolgt gemäss einem oder mehreren vom Verwaltungsrat zu erlassenden Reglementen oder Vereinbarungen. Die Ausgabe von Aktien- oder Optionsrechten kann zu einem unter dem Verkehrswert liegenden Preis erfolgen.

IV. Organe der Gesellschaft

Art. 4

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. die Generalversammlung
- B. der Verwaltungsrat
- C. die Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung

Art. 5

Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihr stehen die folgenden unübertragbaren Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
3. Genehmigung des Jahresberichtes/Lageberichts und der Konzernrechnung, sofern das Gesetz eine solche verlangt;
4. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
5. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
6. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.



Art. 6

Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Versammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt, ausserordentliche Versammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, verlangt werden unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge. Das Begehren muss schriftlich an den Verwaltungsrat gestellt werden.

Aktionäre, die Aktien im Nennwert von einer Million Franken vertreten, können schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen.

Art. 7

Einberufung und Traktandierung

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, spätestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag durch Brief an die Aktionäre und Nutzniesser. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekannt zu geben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Art. 8

Stimmrecht, Vertretung

In der Generalversammlung berechtigt jede Aktie zu einer Stimme. Bei Beschlüssen über die Entlastung des Verwaltungsrates haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.



Art. 9

Durchführung der Generalversammlung

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates oder, in dessen Verhinderung, der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates, welches von der Versammlung selbst bezeichnet wird; steht kein solches zur Verfügung, so wählt die Versammlung einen Tagespräsidenten. Der Vorsitzende bezeichnet einen Protokollführer und nötigenfalls einen oder mehrere Stimmzähler, die alle nicht Aktionäre zu sein brauchen.

Das Protokoll hält fest:

1. Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von den Aktionären, von den Organen, von unabhängigen Stimmrechtsvertretern und von Depotvertretern vertreten werden;
2. Die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
3. Die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
4. Die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Aktionäre sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.

Art. 10

Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
3. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
4. eine genehmigte oder bedingte Kapitalerhöhung;
5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
6. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
7. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
8. die Auflösung der Gesellschaft;
9. die Abberufung eines Verwaltungsratsmitglieds;
10. eine Erhöhung der Maximalzahl der Mitglieder des Verwaltungsrates.

B. Der Verwaltungsrat

Art. 11

Wählbarkeit und Amtsdauer

Der Verwaltungsrat besteht aus höchstens sechs Mitgliedern. Sie werden von der Generalversammlung für eine Amtsperiode von maximal fünf Jahren gewählt und sind ohne Beschränkung wieder wählbar. Unter einem Jahr ist der Zeitraum von einer ordentlichen Generalversammlung bis zur nächsten zu verstehen. Rücktritt oder Abwahl können die Amtsdauer ändern.



Art. 12

Organisation

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet seinen Präsidenten und den Sekretär, der nicht dem Verwaltungsrat angehören muss.

Art. 13

Aufgaben

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
5. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
6. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Art. 14

Geschäftsführung und deren Übertragung

Den Mitgliedern des Verwaltungsrates steht die Geschäftsführung der Gesellschaft gesamthaft zu, soweit diese nicht rechtsgültig übertragen ist.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, unter Vorbehalt von Art. 716a OR, die Geschäftsführung nach Massgabe eines von ihm zu erlassenden Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

Das Reglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt die Berichterstattung.

Art. 15

Vertretung

Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft nach aussen. Die Vertretung steht jedem Mitglied einzeln zu, sofern der Verwaltungsrat nichts anderes bestimmt. Er kann die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern (Delegierten) oder Dritten (Direktoren) übertragen.

Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates muss zur Vertretung befugt sein.

Der Verwaltungsrat bestimmt die Zeichnungsberechtigung und die Art ihrer Zeichnung.

Art. 16

Einberufung von Sitzungen

Die Einberufung von Verwaltungsratssitzungen erfolgt durch den Präsidenten und bei dessen Verhinderung durch den Sekretär, so oft es die Geschäfte erfordern.

Ein Verwaltungsratsmitglied kann vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung unter der Angabe von Gründen verlangen.

Art. 17

Beschlüsse und Wahlen

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Für öffentlich zu beurkundende Feststellungsbeschlüsse genügt die Anwesenheit eines einzigen Mitglieds des Verwaltungsrates (Artikel 634a, 651a, 652g, 653g, 653i OR).

Er fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit zählt seine Stimme doppelt.

Beschlüsse können bei Einstimmigkeit auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, wenn nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

C. Die Revisionsstelle

Art. 18

Die Generalversammlung wählt jedes Jahr einen oder mehrere Revisoren als Revisionsstelle. Die Amtsdauer endet mit der Generalversammlung, in welcher der Bericht für das betreffende Geschäftsjahr abzugeben ist.

Aufgaben, Rechte und Pflichten der Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

V. Geschäftsbericht, Reserven, Dividende

Art. 19

Geschäftsbericht

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung, dem Jahresbericht/Lagebericht und einer Konzernrechnung zusammensetzt, soweit das Gesetz eine solche verlangt. Die Jahresrechnung wird alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen. Sie besteht aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang.

Art. 20

Reserven

Für die Speisung und Verwendung der gesetzlichen Reserven gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Generalversammlung kann die Anlage weiterer Reserven beschliessen und über deren Zweckbestimmung und Verwendung entscheiden.

Art. 21

Dividende

Über die Verwendung des Bilanzgewinnes entscheidet die Generalversammlung, unter Vorbehalt der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen, nach freiem Ermessen.

VI. Auflösung und Liquidation

Art. 22

Die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft erfolgt gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.



Art. 23

Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt durch die Mitglieder des Verwaltungsrates, sofern nicht die Generalversammlung einen oder mehrere Liquidatoren bestimmt.

VII. Bekanntmachungen

Art. 24

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Einberufung und Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Brief an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.

Zug, 19. August 2021

BEGLAUBIGUNG

Die unterzeichnende Notarin des Kantons Zug, Monika Jucker, Rechtsanwältin und Urkundsperson, Reichlin Hess AG, Landis + Gyr-Strasse 1, 6300 Zug, bescheinigt hiermit, dass die vorliegenden Statuten jenen entsprechen, die am 19. August 2021 anlässlich der Sitzung des Verwaltungsrates der MetrioPharm AG, Zürich, vom Verwaltungsrat genehmigt worden sind. Sie umfassen (samt dieser Seite) 16 Seiten.

Zug, 19. August 2021



Die Notarin:



Monika Jucker
Rechtsanwältin und Urkundsperson